

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Der Auftraggeber erkennt unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen für die gesamte Geschäftsverbindung als allein maßgebend an. Diese Bedingungen bilden auch für alle zukünftigen Geschäfte, und zwar in der jeweils gültigen Fassung, die alleinige Geschäftsgrundlage. Der Auftraggeber verzichtet mit der Annahme der Ware auf die Geltendmachung seiner eigenen Einkaufsbedingungen, die auch nicht durch unser Schweigen oder unsere Lieferung Vertragsinhalt werden. Es bedarf nicht unseres Widerspruchs gegen abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Dieser Widerspruch gilt mit der Annahme der Ware durch den Auftraggeber als erfolgt. Alle übrigen anderslautenden Nebenabreden oder abweichenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Gleiches gilt für die von unseren Vertretern abgegebenen Erklärungen.

Erfolgen Lieferungen ohne Auftragsbestätigung, so ist die Rechnung oder der Lieferschein als Auftragsbestätigung anzusehen unter Zugrundelegung der dort enthaltenen Geschäftsbedingungen.

2. Preise

Es gelten die am Liefertag gültigen Preise als vereinbart, es sei denn, es ist über die Preisstellung eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden.

3. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind auf eines unserer Konten per Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug zu bezahlen. Anderweitige schriftliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Sofern nichts anderes vereinbart, sind alle Zahlungen in deutscher Währung zu leisten. Diskontfähige Wechsel, deren Laufzeit 90 Tage nicht überschreiten darf, können in begrenztem Umfang nach vorheriger Zustimmung und unter den üblichen Vorbehalten erfüllungshalber hereingenommen werden, sofern die Regulierung der Rechnung innerhalb des Zahlungszieles erfolgt. Diskontspesen sowie alle mit dem Einzug verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei nicht fristgerechten Zahlungen sind die geschuldeten Beträge –vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens– mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, mindestens jedoch mit 6 % p.a. ab Fälligkeit zu verzinsen. Alle eingehenden Zahlungen werden auf die älteste Schuld angerechnet, auch wenn die Zahlung für eine bestimmte Rechnung geleistet wurde. Ein Skonto wird nicht gewährt, wenn im Zeitpunkt der Zahlung ein fälliger Saldo zu unseren Gunsten vorhanden ist. Bei Zahlungsverzug, oder wenn Umstände bekannt werden, durch die die Forderungen gefährdet erscheinen, hierzu zählen solche Umstände wie u.a. ungünstige Auskünfte von Banken oder Auskunfteien über den Auftraggeber, bekannt gewordene Wechsel- oder Scheckproteste oder ähnliche Fälle, behalten wir uns vor, Vorauskasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. vom Vertrag zurückzutreten oder mit dem Auftraggeber getroffene Vereinbarungen über Bonifikationen, Rabatte, Nachlässe, Zahlungsziele u.a. sonstige Vergütungen für die abgelaufenen 12 Monate, gerechnet von dem Tage des Eintritts eines der genannten Ereignisse, rückgängig zu machen oder sofortige Bezahlung sämtlicher, auch bis dahin noch nicht fälliger Außenstände zu verlangen und zwar auch solcher, für die Wechsel nicht gegeben sind.

Eine Aufrechnung einer Forderung des Auftraggebers oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen eine Forderung von uns ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderung ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Zahlungen können nur an Personen mit einer schriftlichen Inkassovollmacht von uns unter Verwendung von Quittungsvordrucken mit befreiender Wirkung erfolgen.

4. Angebot und Liefertermin

Alle Angebote erfolgen freibleibend. Eine Gewähr für die Einhaltung bestimmter Liefertermine besteht nicht. Werden Lieferfristen oder ein Liefertermin schriftlich vereinbart, so gelten die genannten Daten als ungefähre Anhalt. Die Einhaltung wird von uns angestrebt. Schadensersatzansprüche oder Auftragsstreichungen wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt grobe Fahrlässigkeit zur Last. Teillieferungen sind zulässig. Fälle höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung, Verkehrsstörungen, Materialmangel, Betriebsstörungen oder unvorhergesehene ähnliche Einflüsse, gleich ob im eigenen Werk oder bei Zulieferanten, unterbrechen unsere Lieferungsverpflichtungen und berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten. Das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn für ihn Fälle höherer Gewalt eintreten. Handelt es sich um eine vorübergehende Störung, so sind wir berechtigt, die Lieferung in dem Maße hinauszuschieben oder zu kürzen, wie die Ereignisse von Einfluß auf die Liefermöglichkeiten sind.

5. Versand und Gefahrenübergang

Alle Sendungen, einschl. Retouren gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Wahl der Versandart ist uns überlassen. Wünscht der Auftraggeber eine besondere Versandart, so gehen die dadurch entstehenden Versandkosten zu seinen Lasten. Die Gefahr für die Lieferung geht auf den Empfänger über, sobald die Ware das Werk oder das Lager verläßt. Für Beschädigungen und Verluste während des Transportes übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt auch für frachtfreie Lieferungen. Eine Versicherungspflicht für uns als Lieferer besteht nicht. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so geht vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über. Bruch-, Transport-, Diebstahl- und Feuerschaden-Risiko trägt der Auftraggeber.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, auch künftig entstehender Forderungen und Begleichung eines etwaigen sich zu Lasten des Käufers ergebenden Kontokorrentsaldos unser Eigentum. Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im Sinne der §§ 947 und 950 BGB mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Käufer berechneten Kaufpreises einschl. MWST. zu.

Der Auftraggeber verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Veräußert der Auftraggeber die von uns gelieferte Ware, so tritt er hiermit schon jetzt, bis zur völligen Tilgung aller Forderungen von uns aus der Geschäftsverbindung mit ihm, alle ihm aus der Veräußerung auch zukünftig gelieferter Waren gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen in Höhe seines Weiterverkaufspreises einschl. MWST mit allen Rechten an uns ab. Diese Abtretung erstreckt sich auch auf Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Waren, wenn diese mit seinen Kunden in ein Kontokorrent aufgenommen worden sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Ware allein oder zusammen mit anderen Waren verkauft wird. Hierfür bedarf es keiner besonderen Erklärung für jeden Einzelfall. Der Auftraggeber ist trotz der erfolgten Abtretung berechtigt, seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren einzuziehen. Wir sind nach eigenem Ermessen jederzeit berechtigt, diese Abtretung offen zu liegen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderung durch den Auftraggeber ist nicht zulässig. Der Auftraggeber ist zu sachgemäßen und unentgeltlichen Lagerung der unter Eigentumsvorbehalt von uns stehenden Ware und zu deren ausreichender und ordnungsgemäßer Versicherung verpflichtet. Eine Verpfändung und Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beim Auftraggeber von Dritten gepfändet, so ist der pfändende Dritte sofort auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Wir sind von dieser Pfändung unverzüglich zu verständigen. Alle durch die Pfändung entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Gerät der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Rückstand oder werden Umstände bekannt, die unsere Forderung gefährden im Sinne der Ziffer 3, so sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zurückzuholen und hierzu die Geschäftsräume zu betreten. Bei Rücknahme der Waren gehen alle Kosten, auch die einer erneuten Anlieferung, zu Lasten des Auftraggebers. In diesem Falle hat der Auftraggeber uns jede, auch unverschuldete Wertminderung zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber hat im Falle dieses Absatzes an uns ein Verzeichnis sämtlicher bei ihm vorhandener Waren, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehen, einzureichen. Außerdem ist uns eine Aufstellung zu übermitteln, aus der die abgetretenen Forderungen aus den bereits veräußerten Waren mit Name, Adresse der Schuldner in Höhe der Forderungen hervorgehen. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber dem Schuldner die Abtretung seiner Forderung an uns anzuzeigen. Es steht uns frei, diese Anzeige auch von uns aus zu machen. Wir sind berechtigt, uns vom Vorhandensein der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren jederzeit zu überzeugen und die betreffenden Räume des Auftraggebers durch einen Beauftragten betreten zu lassen. Für die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt weiter veräußerte Ware ist Bucheinsicht zu gewähren.

7. Haftung und Mängel

Eine Haftung für Mängel wird nur übernommen für nachweisliche Fabrikations- oder Materialfehler, nicht jedoch für Mängel, die durch unsachgemäße Handhabung, Pflege oder ähnliches entstanden sind. Derartige Fehler können nach Wahl von uns durch Ersatzlieferung oder Beseitigung der Mängel nach freier Rücksendung der Ware in das Werk erledigt werden. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die Ware durch unsachgemäße Lagerung oder Behandlung gelitten hat oder wenn an ihr unberechtigte Eingriffe vom Auftraggeber oder von Dritten vorgenommen wurden. Mängelrügen im Rahmen der unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht beim Handelskauf sind spätestens binnen 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Mängelrügen können nur anerkannt werden, wenn die Ware nachweislich vor dem Gefahrenübergang unbrauchbar oder die Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt gewesen ist. Wandlungen und Minderungen bleiben grundsätzlich ausgeschlossen. An deren Stelle wird Nachbesserung vereinbart. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber uns die notwendige Zeit oder Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Ist eine Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Kauf zurückzutreten. Ein Umtausch erfolgt nur, wenn die Ware unbeschädigt zurückgelangt. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn können nicht geltend gemacht werden. Mängelrügen berechtigen den Auftraggeber nicht, die vereinbarte Regulierung der Forderungen aufzuschieben. Bei Zahlungsverzug über 60 Tage sind wir nicht mehr verpflichtet, Garantieleistungen durchzuführen.

8. Werden dem Auftraggeber Test- oder Probemaschinen zur Verfügung gestellt, so übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung und Haftung für die ihm überlassenen Gegenstände. Alle Beschädigungen, die aus Einwirkung von Feuer, Wasser, höherer oder sonst wie gearteter Gewalt entstehen, gehen voll zu Lasten des Auftraggebers. Wird die Ware nach Ablauf der schriftlich vereinbarten Probe- bzw. Testzeit nicht im Anlieferungszustand zurückgegeben, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Schäden zu ersetzen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Lieferungen ist der Geschäftssitz unserer Firma hiermit als Erfüllungsort vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Kulmbach oder Bayreuth.

10. Gültigkeit

Eine etwaige Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen. In diesem Falle gilt, daß die unwirksame Bestimmung durch eine unserem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende zulässige Bestimmung ersetzt wird.